



# Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

Industrie- und Handelskammer

Mit der Vorlage von dem Antrag auf Eintragung und mindestens zwei Ausfertigungen des Umschulungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse der Kammer beantragt. Eine für diesen Umschulungsvertrag angepasste sachliche und zeitliche Gliederung ist beizufügen.

Hierzu wird erklärt:

1. In der Umschulungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Umschulung nach der Ausbildungsordnung und den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Umschulungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsordnung in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Ausbildenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.
4. Der umseitig genannte Ausbilder ist für die Berufsausbildung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neuesten Stand liegt der Kammer bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der Kammer unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung werden dem Umschüler mit Beginn der Umschulung ausgehändigt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.
8. Gemäß Gebührenordnung der IHK wird mit dieser Antragstellung der entstehende Gebührenbescheid anerkannt.



# Umschulungsvertrag

**Industrie- und Handelskammer  
Dresden  
Geschäftsbereich Bildung  
Mügelner Straße 40  
01237 Dresden**

Mit der Vorlage von dem Antrag auf Eintragung und mindestens zwei Ausfertigungen des Umschulungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse der Kammer beantragt. Eine für diesen Umschulungsvertrag angepasste sachliche und zeitliche Gliederung ist beizufügen.

Hierzu wird erklärt:

1. In der Umschulungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Umschulung nach der Ausbildungsordnung und den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Umschulungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsordnung in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Ausbildenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.
4. Der umseitig genannte Ausbilder ist für die Berufsausbildung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neuesten Stand liegt der Kammer bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der Kammer unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung werden dem Umschüler mit Beginn der Umschulung ausgehändigt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.
8. Gemäß Gebührenordnung der IHK wird mit dieser Antragstellung der entstehende Gebührenbescheid anerkannt.



# Umschulungsvertrag

**Industrie- und Handelskammer  
Dresden  
Geschäftsbereich Bildung  
Mügelner Straße 40  
01237 Dresden**

Mit der Vorlage von dem Antrag auf Eintragung und mindestens zwei Ausfertigungen des Umschulungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse der Kammer beantragt. Eine für diesen Umschulungsvertrag angepasste sachliche und zeitliche Gliederung ist beizufügen.

Hierzu wird erklärt:

1. In der Umschulungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Umschulung nach der Ausbildungsordnung und den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Umschulungsstätte bieten - gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte - die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach der Ausbildungsordnung in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Ausbildenden und des gegebenenfalls von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.
4. Der umseitig genannte Ausbilder ist für die Berufsausbildung geeignet. Eine Ausbilderkarte nach dem neuesten Stand liegt der Kammer bereits vor bzw. wird mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der Kammer unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung werden dem Umschüler mit Beginn der Umschulung ausgehändigt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.
8. Gemäß Gebührenordnung der IHK wird mit dieser Antragstellung der entstehende Gebührenbescheid anerkannt.